

Aktueller Rechtsfall in der Kodierung August 2023

Besteht ein Anspruch auf eine Aufwandspauschale, wenn das Krankenhaus das MD-Gutachten bestreitet?

L 16 KR 421/20 – 26.07.2023
S 210 KR 2543/19 – 24.09.2020

Fallskizze

Eine Patientin wurde 2019 wegen einer Spinalkanalstenose im Krankenhaus behandelt. Die Abrechnung wurde von der Kasse angezweifelt und der MD mit der Prüfung des Behandlungsfalls beauftragt. Das MD-Gutachten kritisierte die Wahl der Hauptdiagnose (Änderung M48.02 in M50.1) sowie die Wahl eines OPS (Änderung 5-836.50 in 5-83b.70).

Die **geänderte Kodierung führte jedoch nicht in eine neue DRG**, sodass sich auch der Abrechnungsbetrag nicht veränderte. Die Krankenkasse weigerte sich im Anschluss, eine Aufwandspauschale (AWP) von 300 Euro an das Krankenhaus zu zahlen: Die **Abrechnung des Krankenhauses sei fehlerhaft gewesen** und das Krankenhaus habe dadurch die Prüfung erst veranlasst.

Das Krankenhaus klagte die Zahlung der AWP von 300 Euro ein.

Allgemein ergibt sich der Anspruch auf die AWP, wenn eine Prüfung veranlasst wurde und der MD Daten beim Krankenhaus anfordert, die Begutachtung aber nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrags führt (s. § 275c § SGB V Abs. 1 – bis 2020 § 275 Abs. 1c SGB V).

Das Krankenhaus verliert den Anspruch auf die AWP auch, wenn es durch eine **nachweislich fehlerhafte Abrechnung** die Abrechnungsprüfung veranlasst (BSG Urteil von 2015 – B 1 KR 24/14 R).

Urteil des Landessozialgerichts

Das Krankenhaus hat einen Anspruch auf die AWP, da die Abrechnung nach Begutachtung des MD **nicht gemindert wurde**. Aus Sicht des LSG liegt hier auch kein Fall **einer nachweislich fehlerhaften Abrechnung** vor. Das Krankenhaus bestreitet den ihr zur Last gelegten Kodierfehler und hat die vom MD vorgeschlagenen Änderungen nicht akzeptiert. **Eine Rechnungsänderung erfolgte nicht.**

Eine abschließende Beurteilung bzgl. der geforderten Kodieränderungen wäre nur im Wege medizinischer Ermittlungen zu klären. Diese weitere Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der Abrechnungsprüfung wäre allerdings nicht mit dem Sinn und Zweck des § 275c § SGB V vereinbar – so das Urteil des LSG.

Einschätzung der Kaysers Consilium GmbH im August 2023

Das vorliegende Urteil erscheint aus unserer Sicht interessant, da sich das LSG klar zu der Frage der nachweislich fehlerhaften Abrechnung im Zusammenhang mit der AWP äußert:

Haben MD und Krankenhaus **unterschiedliche Auffassungen bezüglich der korrekten Kodierung eines Abrechnungsfalls ohne Änderung des Abrechnungsbetrags**, so sei es **nicht die Aufgabe der Gerichte**, diese Frage zu entscheiden.

Akzeptiert das Krankenhaus die Kodieränderung des MD nicht, so liegt nach Auffassung des LSG **kein Nachweis einer fehlerhaften Abrechnung** vor, den die Krankenkasse im Sinne der BSG-Rechtsprechung zur Verweigerung der AWP anführen könnte. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass es **nicht dem Sinn und Zweck** des § 275c SGB V dient, **Kodieränderungen ohne Abrechnungsänderung gerichtlich zu klären**.

Um den **Anspruch auf die Aufwandspauschale** ggf. auch vor den Sozialgerichten **durchsetzen zu können**, ist es demnach **ratsam, in vergleichbaren Konstellationen die MD-Gutachten nicht zu akzeptieren bzw. diesen explizit zu widersprechen**.

KAYSERS CONSILIUM^{GmbH}

Schulung und Beratung im Gesundheitswesen

Marienstraße 24 - 47623 Kevelaer

Weitere Literatur und Informationen: info@kaysers-consilium.de